

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Matthias Gastel, Stefan Gelbhaar, Oliver Krischer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 19/13217 –**

### **Personalausstattung des Eisenbahn-Bundesamts im Bereich Planfeststellung**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung beabsichtigt nach den Angaben der mittelfristigen Finanzplanung für die Umsetzung der Vorhaben des Bedarfsplans Schiene, im Jahr 2023 rund 2,1 Mrd. Euro bereitzustellen. Nach Auffassung der Fragesteller wären für eine sachgerechte Mittelausstattung bereits heute schon rund 3 Mrd. Euro jährlich notwendig, um bis 2030 einen Großteil der Vorhaben abschließen zu können bzw. zumindest mit dem Bau beginnen zu können. Dies stellt zusätzliche Anforderungen an das Eisenbahn-Bundesamt (EBA), das als Bundesoberbehörde bei der Durchführung der eisenbahnrechtlichen Planrechtsverfahren die Federführung hat.

Auch beim Bundesprogramm nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) soll bis 2021 eine höhere Mittelausstattung von dann 1 Mrd. Euro jährlich erreicht werden. Ein erheblicher Anteil der Mittel des GVFG-Bundesprogramms wird für den Ausbau und die Erweiterung der S-Bahnnetze sowie weiterer Nahverkehrsstrecken in den Verdichtungsräumen eingesetzt, für die ebenfalls eisenbahnrechtliche Planrechtsverfahren erforderlich sind.

Der Umsetzung der Vorhaben des Bedarfsplans Schiene und des GVFG-Bundesprogramms kommen nach Ansicht der Fragesteller bei der Verkehrswende zentrale Bedeutung zu. Für die genannten eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsvorhaben ist das Eisenbahn-Bundesamt die zuständige Planfeststellungsbehörde. Für die zügige Bearbeitung der entsprechenden Planfeststellungsverfahren kommt der Personalausstattung des Referats 51 sowie der Außenstellen des Eisenbahn-Bundesamts eine Schlüsselrolle zu. Vor dem Hintergrund der beabsichtigten höheren Investitionen für den Neu- und Ausbau von Bundesschienenwegen, dem Anwachsen der Mittel beim GVFG-Bundesprogramm und den Mitteln für die Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung III (hier vor allem Plangenehmigungsverfahren), ist nach Auffassung der Fragesteller absehbar, dass die derzeitige Personalausstattung des Eisenbahn-Bundesamts im Bereich Planfeststellung nicht ausreicht, um das größere Investitionsvolumen in Form einer wachsenden Zahl von Planrechtsverfahren bewältigen zu können. Vor diesem Hintergrund ist für die Fragesteller auch

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 7. Oktober 2019 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

nicht nachvollziehbar, warum der Personalbestand des Eisenbahn-Bundesamts im Bereich Planfeststellung von 153 besetzten Planstellen im Jahr 2010 auf 139 besetzte Planstellen im Jahr 2018 gesunken ist (s. Bundestagsdrucksache 19/7010).

Die von der Bundesregierung im Zuge der „Planungsbeschleunigung“ er-sonnene Zusammenführung der Funktionen „Planfeststellungsbehörde“ und „Anhörungsbehörde“ beim Eisenbahn-Bundesamt waren Anfang 2019 noch nicht mit einem Konzept unterlegt (s. Bundestagsdrucksache 19/7010).

1. Wie viele Personalstellen waren zum Stichtag 1. Januar 2019 sowie zum Stichtag 30. Juni 2019 im Referat 51 (Planfeststellung) und in den Außenstellen des Eisenbahn-Bundesamts nach dem Stellenplan vorge-sehen, und wie viele Stellen waren tatsächlich besetzt (bitte für jede Außenstelle des EBA die Personalstellen im Bereich Planfeststellung ge-sondert angeben)?

Standort	Stichtag 1. Januar 2019		Stichtag 30. Juni 2019	
	Anzahl (Plan-)Stellen	Besetze (Plan-)Stellen	Anzahl (Plan-)Stellen	Besetze (Plan-)Stellen
<b>Bonn (Referat 51)</b>	11,0	11,0	12,4	12,4
<b>Berlin</b>	10,0	10,0	9,0	9,0
<b>Dresden</b>	9,0	8,0	9,0	8,0
<b>Frankfurt/Saarbrücken</b>	19,0	17,0	18,0	17,0
<b>Hamburg/Schwerin</b>	13,0	13,0	13,0	13,0
<b>Hannover</b>	10,9	10,9	10,9	9,9
<b>Karlsruhe/Stuttgart</b>	17,0	17,0	18,0	17,0
<b>Erfurt/Halle</b>	15,0	15,0	16,0	15,0
<b>Essen/Köln</b>	20,5	20,5	20,5	18,5
<b>München/Nürnberg</b>	24,5	23,5	25,5	22,5
<b>offen*</b>	2,0	0,0	2,0	0,0
<b>Summe</b>	151,9	145,9	154,3**	142,3***

\* Für zwei unbesetzte Planstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ gab es an den genannten Stichtagen noch keine Zuordnung zu einem Standort.

\*\* Die Anzahl der Plan-/Stellen hat sich im Vergleich zum 1. Januar 2019 aufgrund der internen bedarfsgerechten Umverteilung der personellen Ressourcen erhöht.

\*\*\* Die Anzahl besetzter Plan-/Stellen hat sich aufgrund erfolgreicher Bewerbungen von Beschäf-tigten auf andere interne und externe Dienstposten reduziert. Im Sachbereich 1 sind elf Dienst-posten und im Referat 51 ist ein Dienstposten im Besetzungsverfahren.

2. Wie soll sich der Personalbestand im Referat 51 (Planfeststellung) und in den Außenstellen des Eisenbahn-Bundesamts nach der mittelfristigen Finanzplanung entwickeln (bitte für jede Außenstelle des EBA die Personalstellen im Bereich Planfeststellung für jedes Jahr der mittelfristigen Finanzplanung gesondert angeben)?
19. Wie viele neue Planstellen im Bereich Planfeststellung des Eisenbahn-Bundesamts will die Bundesregierung im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung schaffen (bitte Stellenaufwuchs bis 2023 in Relation zur Zahl der Planstellen insgesamt für alle Außenstellen des EBA angeben)?

Die Fragen 2 und 19 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Standort	2020	2021	2022	2023
Bonn (Referat 51)	15,6			
Berlin	16,6			
Dresden	17,2			
Frankfurt/Saarbrücken	41,6			
Hamburg/Schwerin	22,0			
Hannover	19,6			
Karlsruhe/Stuttgart	27,3			
Erfurt/Halle	19,3			
Essen/Köln	36,3			
München/Nürnberg	36,6			
Summe	252,1	269,2	282,7	291,7

eine standortgenaue Zuordnung für die kommenden Jahre ist noch nicht möglich und abhängig von den Standorten, an denen durch die Vorhabenträger Anträge gestellt werden

3. Sind die 82 Planstellen für den Bereich „Anhörung“, für die das Eisenbahn-Bundesamt bereits 2018 die Zuweisung für den Bundeshaushalt 2020 beantragt hat, von der Bundesregierung bei der Haushaltsaufstellung für den Bundeshaushalt 2020 vollumfänglich berücksichtigt worden, sodass die Stellenbesetzung 2020 erfolgen kann?

Wenn nein, warum nicht?

Das EBA übernimmt das Anhörungsverfahren von den Ländern. Im Entwurf für das Haushaltsgesetz 2020 sind deshalb 41 Planstellen aufgenommen worden, weitere 41 Planstellen sollen mit dem Haushalt 2021 zur Verfügung gestellt werden.

4. Wie weit ist der Prozess der Zusammenführung der Funktionen „Planfeststellungsbehörde“ und „Anhörungsbehörde“ beim Eisenbahn-Bundesamt gediehen, und welche qualifizierten Zwischenschritte sind bei diesem Prozess schon erreicht worden bzw. sollen bis zu welchem Termin erreicht werden?

Das EBA ist für die Durchführung der Planfeststellungsverfahren einschließlich der Anhörungsverfahren für die ab dem 6. Dezember 2020 beantragten Planfeststellungsverfahren zuständig. Derzeit bereitet das EBA die Übernahme des Anhörungsverfahrens, das von den zuständigen Landesbehörden gemäß § 3 Absatz 2 des Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetzes durchgeführt wird, durch Personalgewinnung und Schulung sowie Entwicklung einer IT-Unterstützung vor. Der Personalgewinnungs- und Einstellungsprozess im EBA wird nach Inkrafttreten des Bundeshaushalts für das Jahr 2020 beginnen.

5. Hat die Bundesregierung mit den Anhörungsbehörden der Länder Verwaltungsvereinbarungen, mit denen die Übernahme des fachkundigen Personals der bisherigen Anhörungsbehörden zum EBA geregelt wird, abgeschlossen?

Wenn nein warum nicht?

Wenn ja, wie soll der Übergang des Personals auf Basis der Vereinbarungen organisiert werden?

Die Bundesregierung hat mit den Ländern keine Verwaltungsvereinbarungen über die Übernahme von Beschäftigten der Anhörungsbehörden der Länder geschlossen. Die Möglichkeit einer Bewerbung auf Stellenausschreibungen für die neu geschaffenen Planstellen wird den Beschäftigten der Landesbehörden offen stehen.

6. Ist bei der Zusammenführung der Funktionen „Planfeststellungsbehörde“ und „Anhörungsbehörde“ in den EBA-Außenstellen künftig derselbe Sachbereich (dieselbe Organisationseinheit) für Planfeststellung und Anhörungsverfahren zuständig oder wird ein eigener Sachbereich bzw. eine eigene Organisationseinheit „Anhörungsbehörde“ mit einer entsprechenden Spezialisierung geschaffen?

Die Aufgaben der Planfeststellung und der Anhörung sollen in den für die Aufgaben der Planfeststellung zuständigen Sachbereichen 1 der Außenstellen und dem Referat 51 des EBA zusammengeführt werden.

7. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die derzeit vorrangig eisenbahnrechtliche Planfeststellungsverfahren in den jeweiligen Anhörungsbehörden der Länder bearbeiten, hat das Eisenbahn-Bundesamt bis jetzt übernommen?

Es wurden bis jetzt keine Beschäftigten der Anhörungsbehörden der Länder übernommen.

8. Bis wann soll der Personalübergang von den Anhörungsbehörden der Länder zum Eisenbahn-Bundesamt abgeschlossen werden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

9. Bis wann will die Bundesregierung die Zusammenführung der Funktionen „Planfeststellungsbehörde“ und „Anhörungsbehörde“ beim Eisenbahn-Bundesamt abschließen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

10. Wie viele eisenbahnrechtliche Planfeststellungsverfahren (Planfeststellungsverfahren nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes – AEG) hat das Eisenbahn-Bundesamt seit 2010 (einschließlich) bearbeitet (bitte jahresweise Anzahl der neu eingeleiteten Verfahren und der abgeschlossenen Verfahren angeben)?

Jahr	neu eingeleitet	abgeschlossen
2010	168	130
2011	139	112
2012	112	109
2013	124	110
2014	136	89
2015	138	99
2016	130	126
2017	136	117
2018	183	133

11. Wie viele eisenbahnrechtlichen Plangenehmigungen hat das Eisenbahn-Bundesamt seit 2010 (einschließlich) bearbeitet (bitte jahresweise Anzahl der neu eingeleiteten Verfahren und der abgeschlossenen Verfahren angeben)?

Jahr	neu eingeleitet	abgeschlossen
2010	1003	1071
2011	767	870
2012	781	787
2013	840	843
2014	764	715
2015	797	679
2016	629	617
2017	648	556
2018	641	552

12. Wie viele der seit 2010 (einschließlich) neu eingeleiteten eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahren entfielen auf Vorhaben des Bedarfsplans Schiene, Vorhaben des GVFG-Bundesprogramms, Vorhaben im Zuge der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung I und II und Vorhaben der Lärmsanierung?
13. Wie viele der seit 2010 (einschließlich) durch das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 AEG erlassenen Planfeststellungsbeschlüsse entfielen auf Vorhaben des Bedarfsplans Schiene, Vorhaben des GVFG-Bundesprogramms, Vorhaben im Zuge der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung I und II und Vorhaben der Lärmsanierung?

Die Fragen 12 und 13 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor, da das EBA die Herkunft der für die bauliche Realisierung genutzten Mittel nicht erfasst.

14. Für wie viele der 875 zu ersetzenden bzw. zu sanierenden Eisenbahnbrücken der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV) II war ein Planfeststellungsverfahren erforderlich, und bei wie vielen Eisenbahnbrücken reichte eine Plangenehmigung (ggf. auch „Planverzicht“ angeben) aus?

Nach Angaben der DB Netz AG wurde für 206 Brücken ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, für 232 Brücken eine Plangenehmigung erteilt, und für 22 Brücken erging ein Planverzicht. In weiteren 415 Fällen unterfielen die durchzuführenden Arbeiten nicht dem Planfeststellungsvorbehalt des § 18 Absatz 1 AEG, so dass ein Planrechtsverfahren durch die DB Netz AG nicht beantragt wurde.

15. Wie viele Eisenbahnbrücken soll die DB AG in der ersten Phase (2020 bis 2024) der LuFV III ersetzen bzw. sanieren, und bei wie vielen Bauwerken ist ein Planfeststellungsverfahren bzw. eine Plangenehmigung erforderlich (ggf. auch „Planverzicht“ angeben)?

Im Zeitraum 2020 bis 2024 soll die DB Netz AG mindestens 600 Eisenbahnüberführungen (EÜ) im Rahmen von Ersatzinvestitionen voll- oder teilerneuern. Darüber hinaus soll sie an mindestens 100 EÜ Instandhaltungsmaßnahmen mit dem Ziel einer Zustandsverbesserung um mindestens eine Zustandskategorie durchführen. Zudem soll die DB Netz AG 200 EÜ bis zum Abschluss der Leistungsphase 3 (HOAI) planen und innerhalb einer noch festzulegenden Frist baulich umsetzen. Über das Erfordernis von Planfeststellungsverfahren liegen der Bundesregierung derzeit keine eigenen Erkenntnisse vor.

16. Hat die Bundesregierung ermittelt, welcher zusätzliche Personalbedarf sich im Bereich Planfeststellung des Eisenbahn-Bundesamts durch die in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehene Erhöhung der Investitionslinie beim Bedarfsplan Schiene ergibt?

Wenn ja, wie viele zusätzliche Personalstellen sind im Bereich Planfeststellung des EBA erforderlich, um die Verfahren sachgerecht und zügig bearbeiten zu können (bitte Personalbedarf in Planstellen bzw. Vollzeitäquivalenten angeben)?

Wenn nein, warum nicht?

17. Hat die Bundesregierung ermittelt, welcher zusätzliche Personalbedarf sich im Bereich Planfeststellung des Eisenbahn-Bundesamts durch die vorgesehene Erhöhung der Investitionslinie beim GVFG-Bundesprogramm auf 1 Mrd. Euro ergibt?

Wenn ja, wie viele zusätzliche Personalstellen sind im Bereich Planfeststellung des EBA erforderlich, um die eisenbahnrechtlichen Verfahren des GVFG-Bundesprogramms sachgerecht und zügig bearbeiten zu können (bitte Personalbedarf in Planstellen bzw. Vollzeitäquivalenten angeben)?

Wenn nein, warum nicht?

18. Hat die Bundesregierung ermittelt, welcher zusätzliche Personalbedarf sich im Bereich Planfeststellung des Eisenbahn-Bundesamts durch die vorgesehene Erhöhung der Mittel für die Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung III ergibt?

Wenn ja, wie viele zusätzliche Personalstellen sind im Bereich Planfeststellung des EBA erforderlich, um die eisenbahnrechtlichen Verfahren zur Umsetzung der LuFV III (hier vor allem Plangenehmigungsverfahren) sachgerecht und zügig bearbeiten zu können (bitte Personalbedarf in Planstellen bzw. Vollzeitäquivalenten angeben)?

Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 16 bis 18 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

<b>Jahr</b>	<b>prognostizierter Personalmehrbedarf im Vergleich zum Vorjahr für den Bereich Plan- feststellung ohne Anhörungsbehörde</b>
<b>2019</b>	15,64
<b>2020</b>	8,44
<b>2021</b>	3,21
<b>2022</b>	13,52
<b>2023</b>	8,95
<b>Summe</b>	49,76

Quelle: EBA

